

Personalverordnung

Nachtrag vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Die Personalverordnung vom 29. Januar 1998¹ wird wie folgt geändert:

Art. 15 Überstunden

~~¹ Werden Angestellte angewiesen, Überstunden zu leisten, so gelten diese mit dem Visum der Vorgesetzten als angeordnete Überstunden.~~

~~² Wird Ende Monat das bei gleitender Arbeitszeit zulässige Arbeitszeit-Guthaben überschritten, so werden die Ursachen mit den Angestellten besprochen. Entstand der zusätzliche Arbeitsaufwand, weil wichtige und dringliche Dienstpflichten wahrgenommen werden mussten, so gelten diese zusätzlichen Arbeitsstunden nachträglich mit dem Visum der Vorgesetzten als anerkannte Überstunden.~~

~~³ Die direkten Vorgesetzten sorgen dafür, dass angeordnete Überstunden oder anerkannte Überstunden so bald als möglich durch Freizeit gleicher Dauer ausgeglichen werden.~~

~~⁴ Konnten angeordnete Überstunden oder anerkannte Überstunden während des laufenden Jahres nicht durch Freizeit gleicher Dauer ausgeglichen werden, weil dadurch wichtige Dienstleistungen nicht mehr hätten angeboten werden können, und ist zudem anzunehmen, dass auch im folgenden Jahr keine verantwortbare Möglichkeit zur Kompensation besteht, so werden angeordnete Überstunden mit einem Zuschlag von 25 Prozent und anerkannte Überstunden zum normalen Grundlohn pro Stunde entschädigt. Bei einer 42-Stundenwoche entspricht der Grundlohn pro Stunde dem 2¹⁸⁴sten Teil des Grundlohnes pro Jahr.~~

~~⁵ Für die Auszahlung von Überstunden ist die Einwilligung der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers notwendig.~~

~~⁶ Leiterinnen und Leitern von Ämtern oder Abteilungen werden keine Überstunden-Entschädigungen ausgerichtet.~~

¹ Die Angestellten sind verpflichtet, Überstunden zu leisten, wenn dies eine ausserordentliche Geschäftslast oder dringende Arbeit erfordern und dies den Angestellten zugemutet werden kann.

² Überstunden sind Arbeitsstunden, welche über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleistet werden, wenn die Zeitreserven der gleitenden Arbeitszeit ausgeschöpft sind.

³ Überstunden werden nur anerkannt, wenn die Vorgesetzten sie ausdrücklich angeordnet oder akzeptiert haben. Die Anordnung von Überstunden ausserhalb des Leistungsauftrags bedarf der Zustimmung des Regierungsrats.

⁴ Werden Überstunden angeordnet, so hat die betroffene Person dies bei der Einteilung ihrer Arbeitszeit so zu berücksichtigen, dass das monatlich höchstens zulässige Gleitzeitguthaben trotzdem nicht überschritten wird. Ist eine solche Kompensation nicht möglich, so ist dies der unmittelbar vorgesetzten Person zu melden.

P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber der geltenden Personalverordnung sind randvermerkt und unterstrichen, Wegfallendes ist durchgestrichen.

⁵ Überstunden sind durch Freizeit von gleicher Dauer auszugleichen. Die Vorgesetzten schaffen in ihren Bereichen die entsprechenden Voraussetzungen. Der Ausgleich hat innert Jahresfrist zu erfolgen.

⁶ Ist ein Ausgleich durch Freizeit nicht möglich und liegt die Zustimmung des Regierungsrats nach Absatz 3 vor, so werden die Überstunden mit 1/2184 des Jahreslohnes ohne Sozial- und andere Zulagen entschädigt.

⁷ Leiterinnen und Leiter von Ämtern oder Abteilungen erhalten keine Entschädigung für Überstunden. Der Regierungsrat kann im Einzelfall Ausnahmen bewilligen.

II.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats
Die Präsidentin:
Der Protokollführer: